

Schweizerische Trassenvergabestelle TVS

Geschäftsbericht 2023



Inhalt

1. Vorwort des Verwaltungsratspräsidenten und des Geschäftsführers	3
2. Lagebericht.....	4
2.1 Auftrag und Zuständigkeiten.....	4
2.2 Geschäftsbezogene Aktivitäten im Jahr 2023	5
2.2.1 Fahrplanerstellung.....	5
2.2.2 Trassenvergabe	5
2.2.3 Güterverkehrskorridore	7
2.2.4 Inkasso des Trassenbenutzungsentgelts.....	8
2.2.5 Führung des Eisenbahn-Infrastrukturregisters	8
2.2.6 Regulationsanalyse.....	10
2.3 Corporate Governance	11
2.3.1 Organisation	11
2.3.2 Finanzierung	12
2.3.3 Verwaltungsrat.....	12
2.3.4 Geschäftsleitung.....	13
2.3.5 Personal.....	14
2.3.6 Kontakte mit Sozialpartnern	16
2.3.7 Managementsysteme.....	16
2.3.8 Strategische Ziele und Kennzahlen	17
3. Glossar.....	18
4. Jahresrechnung 2023 der TVS.....	19
4.1 Bilanz	19
4.2 Erfolgsrechnung.....	20
4.3 Geldflussrechnung.....	21
4.4 Eigenkapitalnachweis	21
4.5 Anhang zur Jahresrechnung	22
4.5.1 Allgemeine Informationen	22
4.5.2 Grundsätze der Rechnungslegung.....	22
4.5.3 Erläuterungen zur Jahresrechnung	24
4.5.4 Sonstige Anhangsinformationen	27
4.5.5 Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns	28
4.5.6 Bericht der Revisionsstelle Gfeller und Partner AG zur Jahresrechnung an den Bundesrat	29
Impressum.....	31

1. Vorwort des Verwaltungsratspräsidenten und des Geschäftsführers

Erstens kommt es anders, und zweitens als man denkt. Dieser berühmte Spruch, der Wilhelm Busch zugeschrieben wird, gilt auch für die Wendungen, welche die Trassenvergabe im Jahr 2023 genommen hatte.

2023 war für die TVS ein ausserordentliches Jahr. Bereits die ordentliche Trassenvergabe für das Fahrplanjahr 2024 war geprägt durch baustellenbedingte Kapazitätseinschränkungen auf den Nord-Süd-Achsen während drei Fünfteln des Jahres. Es drohten Trassenablehnungen für gegen 170 Güterverkehrszüge pro Woche während diesen Phasen mit Kapazitätseinschränkung.

Die TVS reagierte und passte auf Wunsch der Cargo-Branche sowie im Einvernehmen mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen, der Fahrplanabteilung von SBB Infrastruktur, dem BAV und der RailCom den Vergabeprozess an. Sie beschloss, diese Trassenbestellkonflikte erst im November zu regeln, wenn die Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) ihre Verträge mit der verladenden Wirtschaft abgeschlossen haben und ihre effektiven Verkehre kennen.

Doch kaum hatten die TVS und die Fahrplanplanenden der Infrastrukturbetreiberinnen (ISB) sowie die EVU ihre Arbeitsplanung angepasst, schaffte die Entgleisung eines Güterzugs im Gotthard-Basistunnel eine völlig neue Ausgangslage. Die TVS musste die Nutzungswünsche des Güter- und Personenverkehrs für die Gotthardachse neu koordinieren und die Trassen im laufenden Jahr neu zuteilen. Die anfänglich kurzen Fristigkeiten forderten sowohl die TVS wie auch die Fahrplanplanenden und die EVU heraus.

Hier war Flexibilität von allen Beteiligten gefordert. Die über Jahre gepflegte Kultur der Zusammenarbeit bei der Suche nach einvernehmlichen Lösungen half, den alpenquerenden Bahnverkehr bestmöglich abzuwickeln, wenn auch teilweise in zeitlich weniger attraktiven Fahrplanlagen oder mit längeren Reisezeiten im Personenverkehr. Wir danken den mitwirkenden EVU-Vertretern dafür, dass sie in dieser speziellen Situation eine gute Sicherstellung der Verkehrsverbindungen im Personen- und Güterverkehr stärker gewichteten als individuelle Wettbewerbsüberlegungen.



Urs Hany
Verwaltungsratspräsident



Dr. Thomas Isenmann
Geschäftsführer

2. Lagebericht

2.1 Auftrag und Zuständigkeiten

Auftrag

Die Schweizerische Trassenvergabestelle (TVS) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit. Das Parlament und der Bund streben mit der TVS den diskriminierungsfreien und transparenten Zugang zum Schweizer Eisenbahnnetz, die optimale Nutzung der Schienenkapazitäten sowie die gesunde Entwicklung des Wettbewerbs im Eisenbahnverkehr an (Art. 9e EBG¹). Letztere setzt voraus, dass alle Marktteilnehmer gleiche Zugangsbedingungen zum Schweizer Eisenbahnnetz haben.

Die TVS nimmt als von EVU und anderen interessierten Dritten unabhängige Stelle die für den Zugang zum Schweizer Normalspurbahnnetz wesentlichen Funktionen des Infrastrukturbetriebs ohne Diskriminierungsanreiz wahr. Dies sind die Trassenplanung, die Trassenvergabe, die Erstellung des Netzfahrplans und das Inkasso des Trassenbenutzungsentgelts. Des Weiteren führt sie das Eisenbahn-Infrastrukturregister mit den für den Netzzugang erforderlichen Infrastrukturangaben und sie veröffentlicht die Investitionspläne der ISB in Koordination mit dem Bundesamt für Verkehr BAV (Art. 7 Abs. 2 KPFV²).

Zuständigkeit

Die TVS ist mit Ausnahme weniger, für den Netzzugang nicht relevanter Strecken für das gesamte Schweizer Normalpurnetz zuständig. Dies umfasst die folgenden ISB:

Zuständigkeitsbereich der TVS für die Fahrplanplanung, Trassenvergabe und das Inkasso des Trassenbenutzungsentgelts

Kürzel	Name	Strecken in Zuständigkeit der TVS
SBB	Schweizerische Bundesbahnen	gesamtes Netz inkl. Sentalbahn
BLSN	BLS Netz AG	gesamtes Netz
SOB	Schweizerische Südostbahn AG	gesamtes Netz
HBS	Hafenbahn Schweiz AG	gesamtes Netz
CJ	Compagnie des Chemins de fer du Jura (C.J.) SA	Porrentruy–Bonfol
ETB	Emmentalbahn GmbH	Sumiswald–Grünen–Huttwil / Wasen i.E.
OeBB	Oensingen-Balsthal-Bahn AG	Oensingen–Balsthal
ST	Sursee-Triengen-Bahn AG	Hinwil–Bäretswil–Bauma; Sursee–Triengen–Winikon
SZU	Sihltal Zürich Uetliberg Bahn AG	Zürich–Sihlbrugg; Zürich–Wiedikon–Zürich-Giesshübel
TMR	Transports de Martigny et Régions SA	Martigny–Orsières; Sembrancher–Le Châble
TPFI	Transports publics fribourgeois Infrastructure SA	Romont–Broc-Chocolaterie; Givisiez–Murten; Muntelier–Ins
transN	Transports Publics Neuchâtelois SA	Travers–Buttes
Travys	TRAVYS – Transports Vallée de Joux – Yverdon-les-Bains – Ste-Croix S.A.	Le Pont–Le Brassus; Orbe–Chavornay

¹ Eisenbahngesetz; SR 742.101.

² Verordnung über die Konzessionierung, Planung und Finanzierung der Bahninfrastruktur; SR 742.120.

Nicht zuständig ist die TVS für das Meter- und Schmalspurnetz, da hier der freie Netzzugang derzeit keine oder nur eine sehr untergeordnete Rolle spielt. Ebenfalls nicht zuständig ist sie für normalspurige Grenzbetriebsstrecken mit anderen Zuständigkeitsregeln aufgrund von Staatsverträgen. Dies betrifft namentlich die Strecken der Deutschen und der Österreichischen Bahnen auf Schweizer Gebiet. Für die Führung des Infrastrukturregisters gelten spezifische, durch das BAV in einer Richtlinie festgelegte Zuständigkeiten (Art. 15f Abs. 3 EBV³).

2.2 Geschäftsbezogene Aktivitäten im Jahr 2023

2.2.1 Fahrplanerstellung

In der Trassenplanung und Erstellung des jährlichen Netzfahrplans beauftragt die TVS gestützt auf Art. 9f EBG die ISB in ihrem Zuständigkeitsbereich mit der Fahrplanplanung auf deren Netzen.

Die Anforderungen der TVS zur Fahrplanerstellung durch die ISB werden in schriftlichen Verträgen geregelt, welche jeweils für eine Periode von vier Jahren gelten und auf der Webseite der TVS publiziert sind. Diese beinhalten die von der TVS erwarteten und durch die ISB zu erbringenden Leistungen und die diesbezüglichen Kosten, welche die TVS den ISB entschädigt. Durch regelmässige Kontrollen und institutionalisierte Besprechungen mit den jeweiligen ISB stellt die TVS die Einhaltung dieser Verträge sicher.

Im Jahr 2023 wurden die Arbeiten für die Vertragsperiode 2025-2028 gestartet. Im Herbst 2023 forderte die TVS von den ISB erste Kostenofferten ein. Sie prüfte diese Offerten und besprach sie mit den ISB. Zudem wurde die Aushandlung der Fahrplanverträge gestartet, beginnend mit dem Vertrag von SBB Infrastruktur, der ISB mit dem grössten interoperablen Streckennetz der Schweiz.

In der Erarbeitung der Netznutzungspläne durch SBB Infrastruktur, welche jeweils durch das BAV genehmigt werden, wirkt die TVS ebenfalls mit. Sie begleitet die Erstellung der Pläne und äussert sich im Rahmen der Vernehmlassung zu den Entwürfen. Die Hauptaktivität liegt in der Sicherstellung einer korrekten und den regulatorischen Vorgaben entsprechenden Prozessabwicklung insbesondere bei baustellen- oder instandhaltungsbedingten temporären Kapazitätseinschränkungen.

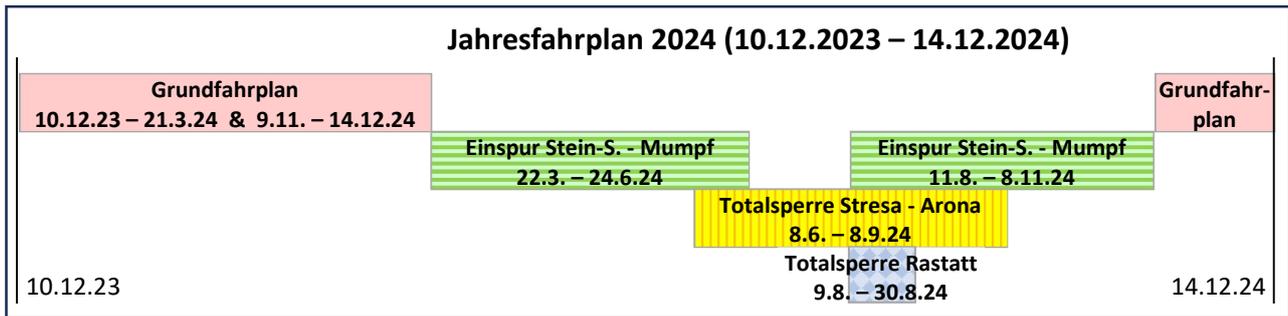
2.2.2 Trassenvergabe

Lang andauernde Kapazitätseinschränkungen auf den Nord-Süd-Achsen

Der Bestell- und Zuteilungsprozess für Trassen zum Jahresfahrplan 2024 forderte die planenden Stellen in besonderem Masse. Auf den Nord-Süd-Achsen sorgen nur schon die drei grössten Baustellen Mumpf, Stresa – Arona und Rastatt dafür, dass die Trassenkapazität während drei Fünfteln des Jahres spürbar eingeschränkt ist. Dies führte zu über 900 Trassenbestellkonflikten für den Jahresfahrplan 2024; 85% davon auf der Gotthard-Achse.

Bei Trassenbestellkonflikten sucht die TVS in einem ersten Schritt mit Einbezug der Trassenbesteller und Fahrplanplanenden der ISB nach Alternativen, welche das Führen der geplanten Züge zu kommerziell akzeptablen Bedingungen zulassen. Für rund 50 Trassenanträge im Güterverkehr konnte jedoch keine akzeptierte Alternative gefunden werden. Zum Zeitpunkt der ordentlichen Trassenzuteilung im August 2023 hätte die TVS deshalb für diese Anträge Ablehnungen aussprechen müssen, womit rund 170 geplante Güterzüge pro Woche in der Phase der Kapazitätseinschränkung nicht hätten verkehren können.

³ Verordnung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen, Eisenbahnverordnung; SR 742.141.1.



Auf Wunsch der Cargo-Branche hat die TVS das Vorgehen unter Einbezug aller betroffenen Parteien (SBB Personenverkehr, Güterverkehrsbranche, SBB Infrastruktur, BAV und RailCom) und mit deren Zustimmung angepasst. Die konfliktbehafteten Trassenanträge während der Phase der Kapazitätseinschränkung sollten im November koordiniert werden. Zu diesem Zeitpunkt hätten die EVU ihre Verträge mit der verladenden Wirtschaft abgeschlossen gehabt.

Die Entgleisung eines Güterzuges im Gotthard-Basistunnel am 10. August 2023 veränderte allerdings die Ausgangslage grundlegend. Der Gotthard-Basistunnel wurde fortan zum limitierenden Kapazitätseingpass auf der Nord-Süd Achse. Die Planungsressourcen bei SBB Infrastruktur, den EVU und der TVS wurden weitgehend durch die Ereignisbewältigung mit der phasenweise Neuplanung der Verkehre absorbiert.

In den ersten Stunden und Tagen nach dem Ereignis ging es darum, die blockierten Züge zu parkieren, umzuleiten sowie raschestmöglich an ihr Ziel zu bringen. Die Bewältigung dieser operativen Phase erfolgte unter Leitung der zuständigen SBB Infrastruktur.

Mit dem zunehmenden Erkenntnisgewinn zum Schadensausmass und der möglichen Nutzung der nichtbeschädigten Tunnelröhre konnten Verkehrskonzepte für einen sicheren Betrieb konkretisiert werden. Ab dem 23. August 2023 gab das BAV die Oströhre des Gotthard-Basistunnels für Güterzüge wieder frei und ab dem 29. September 2023 wurden an Wochenenden einzelne Personenzüge zugelassen. Die TVS nahm jeweils die Koordination der Nutzungsanforderungen der EVU vor und teilte die Trassen zu.

Für die Phase ab dem Fahrplanwechsel vom 10. Dezember 2023 wurde ein Konzept entwickelt, bei welchem an den Wochenenden vermehrt Personenzüge in der Hauptrichtung des Passagieraufkommens durch den Gotthard-Basistunnel verkehren können. Dies hatte wiederum Auswirkungen auf die Planung der Güterzüge, für welche Anpassungen und ausgeklügelte planerische Lösungen notwendig wurden, um alle Bedürfnisse aufeinander abzustimmen.

Ende November 2023 teilte die TVS alle Trassen durch den Gotthard-Basistunnel für die Phase bis vor Ostern 2024 zu. Die Planung für die Phase nach Ostern bis zur vollständigen Wiederinbetriebnahme des Basistunnels unter Berücksichtigung der grossen baustellenbedingten Kapazitätseinschränkungen in Deutschland, der Schweiz und Italien wurde anschliessend gestartet und wird Anfang 2024 abgeschlossen.

In all diesen Planungsphasen beauftragte die TVS die ISB mit der Fahrplanplanung, beteiligte sich an der Konkretisierung und Koordinierung der Bedürfnisse aller Parteien, löste gemeinsam mit den EVU und SBB Infrastruktur die Trassenbestellkonflikte und genehmigte letztendlich die Fahrpläne mit der Trassenzuteilung.

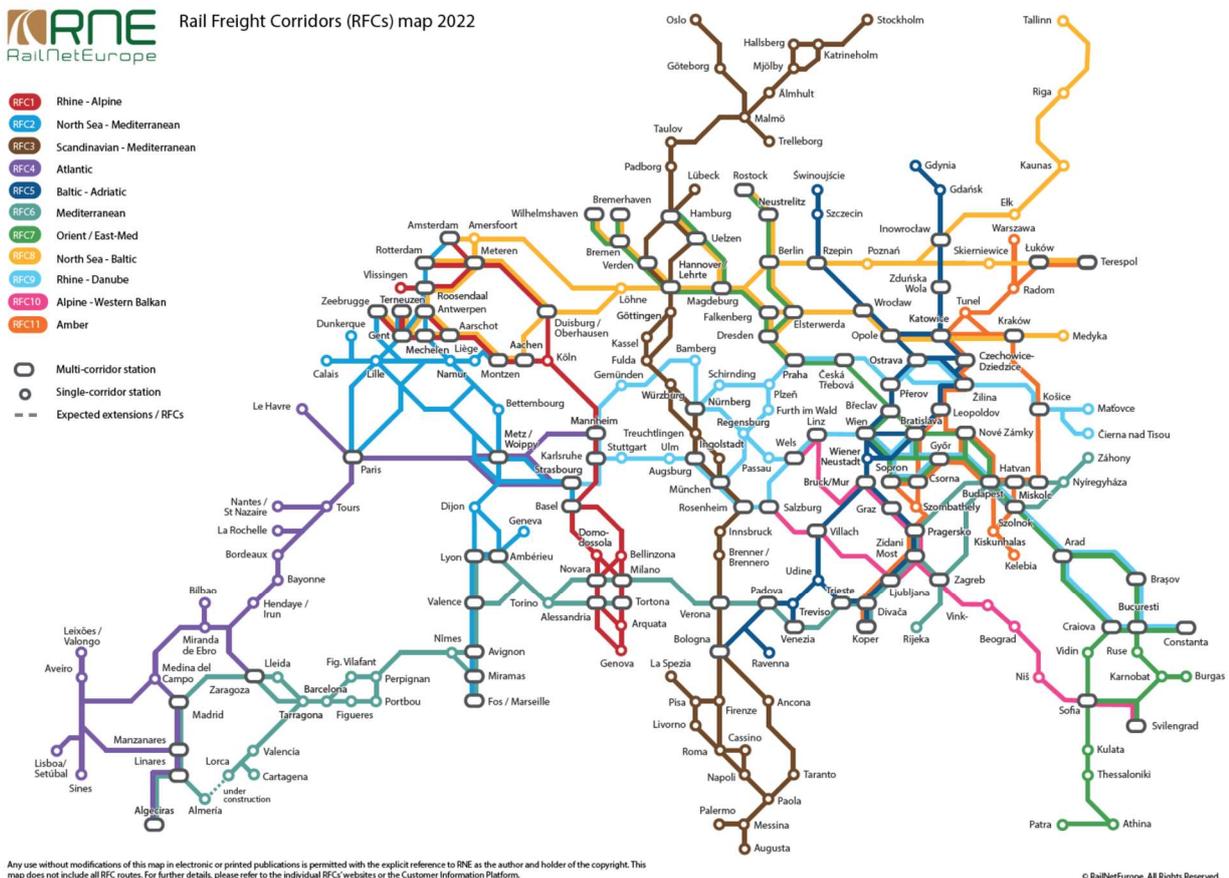
Dank dem grossen Einsatz und der Flexibilität der am Planungsprozess beteiligten Vertreter der EVU und von SBB Infrastruktur ist es gelungen, den Verkehr grossmehrheitlich abwickeln zu können, wenn auch zum Teil in zeitlich weniger attraktiven Fahrplanlagen oder mit längeren Fahrzeiten.

2.2.3 Güterverkehrskorridore

Mitwirkung in den Leitungsgremien der die Schweiz betreffenden Güterverkehrskorridore

Die EU-Verordnung zur Schaffung eines europäischen Schienennetzes für einen wettbewerbsfähigen Güterverkehr (Vo 913/2010/EU⁴) verpflichtet die ISB und Trassenvergabestellen, grenzüberschreitend aufeinander abgestimmte und marktgerechte Trassen anzubieten und die grenzüberschreitende Trassenbestellung zu vereinfachen. Die TVS wirkt in den beiden die Schweiz betreffenden Korridoren mit: dem Korridor Rhein-Alpen und dem Korridor Nordsee-Mittelmeer.

Karte der europäischen Güterverkehrskorridore



Jährlich wiederkehrende Arbeiten sind insbesondere:

- die Festlegung grenzüberschreitend harmonisierter Trassen für den Güterverkehr, welche vom Korridor-OneStopShop vor der nationalen Trassenvergabe zugeteilt werden;
- das Qualitätsmanagement der Verkehrsabwicklung (Pünktlichkeit);
- die Mitwirkung bei der Erarbeitung von grenzüberschreitenden Alternativrouten im Falle grösserer Streckensperrungen.

⁴ Verordnung (EU) 913/2010 vom 22. September 2010 zur Schaffung eines europäischen Schienennetzes für einen wettbewerbsfähigen Güterverkehr. *ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 22–32.*

Im Jahr 2023 analysierten die beiden Korridore zudem die Auswirkungen des Vorschlags der EU-Kommission zur Planung und Nutzung der Eisenbahn-Infrastrukturkapazität⁵ und starteten eine gemeinsame Analyse des Prozesses für besser harmonisierte Korridortrassen.

2.2.4 Inkasso des Trassenbenutzungsentgelts

Rechtliche Grundlagen, Verantwortlichkeits- und Prozessregelungen

Die TVS zieht bei den EVU, welche Züge auf den Schienennetzen in ihrem Zuständigkeitsbereich führen, das Trassenbenutzungsentgelt und die Stornierungsgebühren ein. Sie tut dies im Namen und auf Rechnung der betroffenen ISB (Art. 2 Bst. I TVSV⁶). Zur Bestimmung der jeweiligen Verantwortlichkeiten und Pflichten hatte die TVS bereits im Jahr 2021 mit allen ISB Zusammenarbeitsvereinbarungen abgeschlossen. In diesen sind unter anderem die konkreten Aufgaben der Beteiligten, die zu liefernden Daten mit den jeweiligen Fristen, das Controlling, die Verantwortlichkeiten und die Haftung geregelt.

Monitoring und Rechnungsfreigabe für die grossen ISB mit systemunterstützter Trassenpreisrechnung

SBB Infrastruktur ermittelt die Trassenpreise der von den jeweiligen EVU beanspruchten Leistungen auf ihrem eigenen Netz sowie auf denjenigen der BLS Netz, der SOB, der HBS und der STB mit Unterstützung des bewährten Abrechnungssystems I-Prix. Diese ISB stellen zurzeit die Rechnungen an die EVU noch selber aus. Die TVS überprüft jeweils die entsprechenden Trassenpreisrechnungen und gibt sie frei. Zur Sicherung der Diskriminierungsfreiheit und Korrektheit der Angaben führt die TVS monatliche Prüfungen in den Systemen dieser ISB durch, überwacht das Mahnwesen und verfolgt die Kundenreaktionen.

Inkasso des Trassenbenutzungsentgelts für die weiteren ISB vollumfänglich durch die TVS

Seit 2022 nimmt die TVS für alle übrigen ISB in ihrem Zuständigkeitsbereich sowohl die Rechnungsstellung wie auch das Inkasso eigenständig vor. Sie kontrolliert hierbei die von den ISB gelieferten Rechnungsdaten und prüft mittels Stichproben, ob alle von den EVU bezogenen Leistungen korrekt erfasst wurden. Zudem mahnt sie säumige Zahler und analysiert alle Kundenreaktionen, welche sich auf das Inkasso des Trassenbenutzungsentgelts beziehen.

Auch im Jahr 2023 traten keine Prozessprobleme auf. Die Kundenreaktionen beschränkten sich auf Nachfragen zu Detaildaten der jeweiligen Trassennutzungen. Für Fragen der ISB zur korrekten Anwendung des Trassenpreissystems hat sich die TVS zudem zu einer wichtigen Anlaufstelle entwickelt.

2.2.5 Führung des Eisenbahn-Infrastrukturregisters

Infrastrukturregister mit den für den Netzzugang erforderlichen Angaben

Die TVS führt das nationale Eisenbahn-Infrastrukturregister RINF-CH. Dieses enthält räumliche und technische Angaben, welche für das Befahren der Eisenbahninfrastruktur erforderlich sind. Die ISB sind gesetzlich verpflichtet, ihre Geo- und Infrastrukturfachdaten in RINF-CH einzutragen und aktu-

⁵ Vorschlag für eine Verordnung über die Nutzung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn im einheitlichen europäischen Eisenbahnraum, zur Änderung der Richtlinie 2012/34/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 913/2010; COM(2023) 443.

⁶ Verordnung über die Trassenvergabestelle; SR 742.123.

ell zu halten (Art. 9u Abs. 1 EBG und Art. 15f Abs. 2 EBV). Sie sind für die Richtigkeit der Daten verantwortlich. Die TVS als Eigentümerin und Betreiberin des Registers ist für den Zugang, die Verfügbarkeit und die laufende Weiterentwicklung des Systems zuständig.

RINF-CH ist Teil eines umfassenden europäischen Systems. Es ist kompatibel zum Eisenbahn-Infrastrukturregister der Eisenbahnagentur der Europäischen Union ERA (RINF-ERA) aufgebaut. Dadurch können Personen und Unternehmen, welche Informationen über Eisenbahninfrastrukturen irgendwo in Europa benötigen, namentlich EVU und die Rollmaterialindustrie, diese an einer zentralen Stelle abrufen. Es ist auch Voraussetzung für eine europaweit geltende Fahrzeugzulassung durch die Europäische Eisenbahnagentur ERA, was Zeit und Kosten bei der Zulassung von international eingesetztem Rollmaterial spart. RINF-CH enthält aus diesem Grund die gleiche Beschreibung der technischen und betrieblichen Aspekte wie RINF-ERA.

Steigerung der Zuverlässigkeit und der Qualität der Datenlieferungen

Im Jahr 2023 lag der Hauptfokus beim Rhythmus der Datenlieferung und der Steigerung der Datenqualität. Gemeinsam mit den ISB wurde ein Terminplan für die monatlichen Datenlieferungen festgelegt. Dieser wurde eingehalten. Die Datenqualität hat sich im Laufe der Lieferungen stark verbessert, sodass aktuell ein Datenimport in RINF-CH und die Datenübermittlung ins RINF-ERA ohne Anpassungen möglich ist.

Route Compatibility Check Tool (RCC)

Die EVU müssen prüfen, ob ihre Fahrzeuge mit der Infrastruktur, auf welcher sie fahren wollen, kompatibel sind. Die TVS stellt dafür in Zukunft ein Vergleichstool (RCC) zur Verfügung. Das RCC ist integraler Bestandteil des RINF-CH. Die Entwicklung dieses Tools zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern der ISB und EVU wurde im Berichtsjahr jedoch zurückgestellt. Erstens müssen zuerst Fragen im Zusammenhang mit dem Prozess der Fahrzeugzulassung zwischen EVU beziehungsweise ISB und dem BAV geklärt werden. Zweitens hat die EU neue Technische Spezifikationen (TSI-Paket 2023) beschlossen. Die Neuerungen aus diesem Paket sollen in die Entwicklung des RCC direkt einfließen.

Weiterentwicklung von RINF

Die ERA erweitert regelmässig die Informationen über die Eisenbahninfrastrukturen, welche in RINF für den Netzzugang enthalten sind. Mit dem TSI-Paket 2023 werden die zu liefernden Infrastrukturparameter von heute 189 auf neu 310 Kriterien ausgedehnt. Die Schweiz wird diese Erweiterung übernehmen. Es ist Aufgabe der TVS, die Voraussetzungen für die Umsetzung in RINF-CH zu schaffen. Die diesbezüglichen Vorbereitungen mit dem Systemprovider INSER sind bereits weit fortgeschritten. Sobald der Anwendungsleitfaden der ERA mit den notwendigen Spezifikationen vorliegt, werden die Entwicklungsarbeiten für die Angleichung des RINF-CH an das RINF-ERA beginnen.

Einbeziehung auch der "kleinen" ISB

RINF-CH beinhaltet derzeit nur die Infrastrukturdaten der drei "grossen" ISB SBB, BLS Netz und SOB. In einem nächsten Schritt sollen auch die Voraussetzungen für die Datenübernahme der übrigen normalspurigen ISB geschaffen werden. Damit dies möglich ist, müssen zuerst die Gleisgeometriedaten eingepflegt werden. Der TVS ist es gelungen, die bei der Landestopographie vorhandenen TLM-Daten (Topografisches Landschaftsmodell) in RINF zu übernehmen. Dadurch werden den ISB viel Aufwand und grosse Kosten erspart. Ein Pilotversuch mit der TransN verlief erfolgreich. Der Einbezug weiterer normalspuriger ISB ist bereits angelaufen. Sobald die Geodaten in RINF eingelesen sind, können die jeweiligen ISB ihre Infrastrukturfachdaten liefern.

2.2.6 Regulationsanalyse

Revision der Eisenbahn-Netzzugangsverordnung und der Fahrplanverordnung

Ende November 2023 eröffnete das UVEK die Vernehmlassung zur Revision der Eisenbahn-Netzzugangsverordnung (NZV)⁷ und zur Fahrplanverordnung (FPV)⁸. Die Revision dieser Rechtsgrundlagen wurde durch Anpassungen des Eisenbahngesetzes und die Übernahme der Durchführungsverordnung (EU) 2015/10⁹ durch die Schweiz erforderlich. Zudem haben die Arbeiten zur Aktualisierung der Bestimmungen über die Netznutzungsplanung und die Trassenvergabe gezeigt, dass ein inhaltlicher Zusammenhang mit der Erstellung des Fahrplans besteht, weshalb auch die FPV einer Totalrevision unterzogen wurde.

Die TVS wirkte bei der Erarbeitung der Vernehmlassungsunterlagen mit. Sie lieferte Beiträge zur präziseren Regelung der Planung und Zuteilung von Trassen im Fall von Bauarbeiten und zur Konkretisierung der Rahmenbedingungen zur Vorrangdefinition in der Konfliktregelung.

Evaluation der Instrumente Netznutzungskonzept und Netznutzungspläne

In der vom BAV im Jahr 2023 in Auftrag gegebenen externen Evaluation der Kapazitätssicherungsinstrumente Netznutzungskonzept und Netznutzungsplan wirkt die TVS in der Begleitgruppe mit. Analysiert wird, inwieweit die ursprünglich gesetzten Ziele mit den Instrumenten erreicht wurden und wie die Effizienz gesteigert werden könnte. Gleichzeitig sollen auch die Konsequenzen der Weiterentwicklung des europäischen Fahrplanprozesses Berücksichtigung finden.

Vorschlag der EU-Kommission zur Planung und Nutzung der Eisenbahn-Infrastrukturkapazität

Am 11. Juli 2023 hat die EU-Kommission ihren Vorschlag für die Anpassung der Rechtsgrundlagen zur Planung und Nutzung der Eisenbahn-Infrastrukturkapazität präsentiert¹⁰. Dieser ist für die Schweiz insofern relevant, als dass sie sich im Landverkehrsabkommen mit der EU¹¹ zur gleichwertigen Rechtsentwicklung im Bereich des ersten EU-Bahnpakets verpflichtet hat. Zudem hat die Schweiz mit Blick auf die Verlagerungspolitik ein vitales Interesse an international harmonisierten Regeln zur Planung und zum Betrieb des Eisenbahnverkehrs.

Die TVS analysierte den Vorschlag in Koordination mit SBB Infrastruktur, BLS Netz und dem BAV und verfolgt den politischen Entscheidungsprozess auf europäischer Ebene. Sie nutzt ihre Mitgliedschaft in der Vereinigung der europäischen Infrastrukturbetreiberinnen und Trassenvergabestellen Rail-NetEurope sowie in der Gemeinschaft der Europäischen Bahnen CER zur Vertretung der Schweizer Interessen.

⁷ Eisenbahn-Netzzugangsverordnung; SR 742.122.

⁸ Fahrplanverordnung; SR 745.13.

⁹ Durchführungsverordnung (EU) 2015/10 vom 6. Januar 2015 über Kriterien für Antragsteller hinsichtlich der Zuweisung von Eisenbahn-Fahrwegkapazität und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 870/2014.

¹⁰ Vorschlag für eine Verordnung über die Nutzung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn im einheitlichen europäischen Eisenbahnraum, zur Änderung der Richtlinie 2012/34/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 913/2010; COM(2023) 443.

¹¹ Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse (SR 0.740.72).

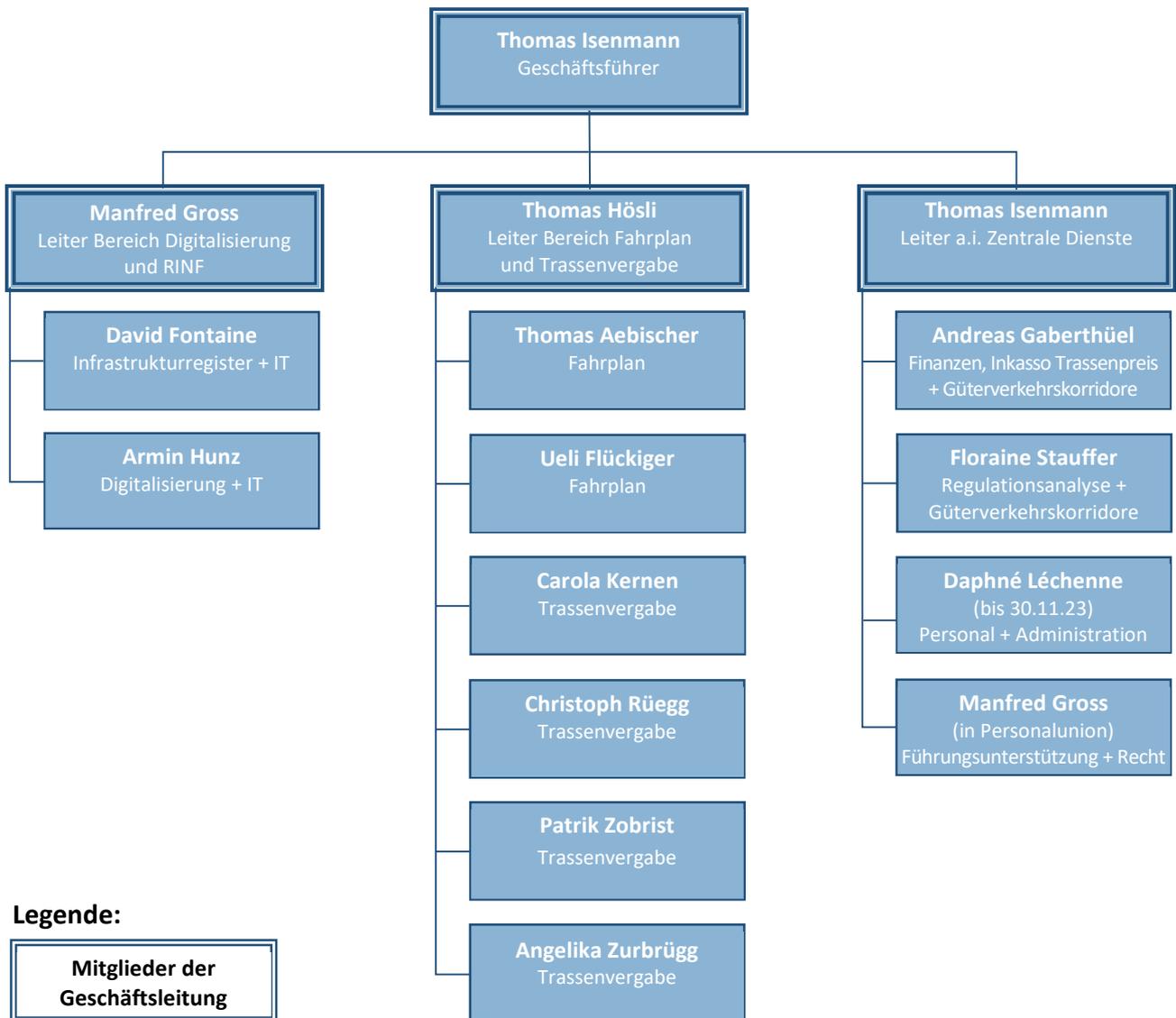
2.3 Corporate Governance

2.3.1 Organisation

Die TVS ist in ihrer Organisation und Betriebsführung selbstständig und führt eine eigene Rechnung (Art. 9d EBG). Als dezentrale Verwaltungseinheit ist sie dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK angegliedert (Anhang 3 RVOV¹²). Die gesetzlichen Organe sind der Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle (Art. 9g EBG). Als Revisionsstelle für die Geschäftsjahre 2021 bis 2024 wählte der Bundesrat die Firma Gfeller und Partner AG, Bern.

Die TVS ist seit dem 1. Januar 2023 gegliedert in die drei Bereiche "Fahrplan und Trassenvergabe", "Digitalisierung und RINF" sowie "Zentrale Dienste".

Organigramm der TVS per 31.12.2023



¹² Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung; SR 172.010.1.

2.3.2 Finanzierung

Die TVS ist nicht gewinnorientiert. Sie finanziert sich über Gebühren der ISB in ihrem Zuständigkeitsbereich. Diese Gebühren decken den budgetierten Aufwand der TVS und werden den ISB im Verhältnis der auf deren Netzen zugeteilten Trassenkilometer verrechnet (Art. 9o i.V.m. Art. 9f EBG; Art. 2 Bst. I TVSV). In geringem Ausmass erhielt die TVS im Jahr 2023 finanzielle Entschädigungen für Dienstleistungen, welche sie für die Vereinigung der europäischen Infrastrukturbetreiberinnen und Trassenvergabestellen RailNetEurope erbrachte. Weitere Aufgaben nach Artikel 9v Absatz 4 EBG, welche über Abgeltungen des Bundes finanziert werden, hat der Bund der TVS bislang nicht übertragen.

2.3.3 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungs- und Kontrollorgan der TVS und für die strategische Führung verantwortlich. Entsprechend Artikel 9h EBG besteht er aus fünf bis sieben Mitgliedern, die vom Bundesrat gewählt werden. Der Bundesrat bestimmt auch die Präsidentin oder den Präsidenten. Die Wahl erfolgt jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist für zwei weitere Amtsperioden möglich.

Der Verwaltungsrat der TVS



Von links nach rechts:

- Claudio Blotti:** Ökonom, Direktor Ferrovie Autolinee Regionali Ticinesi (FART)
- Claudia Demel:** Dipl. Verkehrsökonomin, Projektleiterin *trireno* Verein Agglo Basel
- Isabelle Oberson Clementi:** lic.iur., LLM europäisches Recht
- Urs Hany (Präsident):** Dipl. Bauingenieur HTL/SIA, alt Nationalrat
- Alexander Stüssi (Vizepräsident):** lic.iur., Geschäftsführer römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern

Kennzahlen Verwaltungsrat

Anzahl Mitglieder		5		
Geschlechterverteilung	Männer	3		■ Männer ■ Frauen
	Frauen	2		
Landessprachen	Deutsch	3		■ Deutsch ■ Französisch ■ Italienisch
	Französisch	1		
	Italienisch	1		
Durchschnittsalter der VR-Mitglieder per 31.12.2023		55,7 Jahre		

Die Aufgaben des Verwaltungsrats sind in Artikel 9j EBG festgelegt. Insbesondere erarbeitet er die strategischen Ziele und legt diese dem Bundesrat zur Genehmigung vor. Er erstellt jährlich zuhanden des Eigners einen Geschäftsbericht mit revidierter Jahresrechnung und Lagebericht, wählt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer (vorbehaltlich der Genehmigung durch den Bundesrat) sowie auf Antrag der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers die weiteren Geschäftsleitungsmitglieder. Er beaufsichtigt die Geschäftsleitung und verabschiedet das Budget der TVS.

Im Geschäftsjahr 2023 tagte der Verwaltungsrat fünf Mal. Zudem wurde ein Beschluss im Zirkularverfahren gefasst. Neben den üblichen Geschäften diskutierte er mit dem Geschäftsführer die künftigen strategischen Herausforderungen der TVS und er genehmigte den Risiko- und Chancenbericht 2023 sowie das Compliance-Management-Konzept. Zusätzlich führte der Verwaltungsrat eine Klausur durch.

Interessenbindungen

Der Verwaltungsrat trifft die organisatorischen Vorkehrungen zur Verhinderung von Interessenkonflikten sowohl für sich selbst wie auch für die Mitarbeitenden. Die Interessenbindungen werden jährlich erhoben.

Der Verhaltenskodex der TVS zur Gewährleistung der unabhängigen Aufgabenerfüllung ist auf ihrer Webseite publiziert. Die Einhaltung der Verhaltensanweisungen wird periodisch überprüft. Die Interessenbindungen der vom Bundesrat gewählten Verwaltungsratsmitglieder sind im [Verzeichnis der Bundeskanzlei](#) gemäss Artikel 8k RVOV¹³ publiziert.

2.3.4 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung ist das operative Organ der TVS. Sie nimmt die in Artikel 9j Absatz 2 EBG festgelegten Aufgaben und Verantwortlichkeiten wahr. Insbesondere führt sie die Geschäfte, erlässt die Verfügungen, erarbeitet zuhanden des Verwaltungsrats die Geschäftsplanung und das Budget sowie weitere Entscheidungsgrundlagen und erfüllt die Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Die Leitung des Bereichs Zentrale Dienste wird ad interim durch den Geschäftsführer Thomas Isenmann wahrgenommen, weshalb die Geschäftsleitung im Jahr 2023 nur aus drei Personen bestand.

Die Geschäftsleitung der TVS im Jahr 2023



Von links nach rechts:

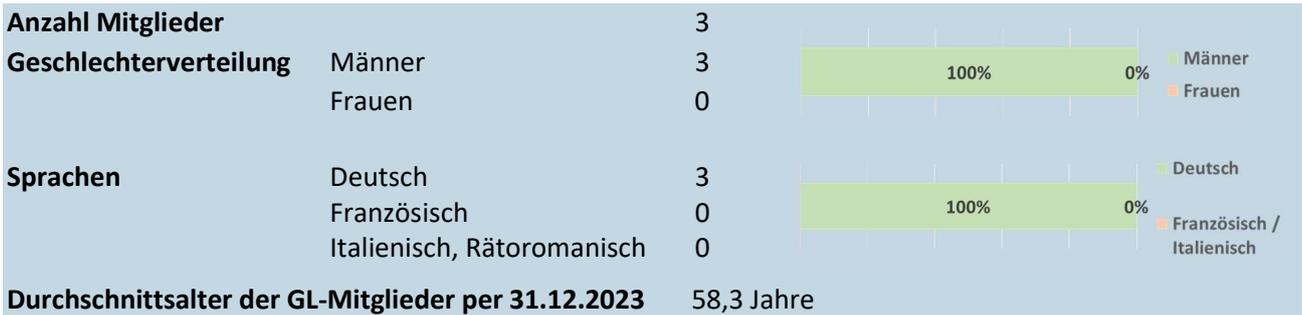
Thomas Höfli: Leiter Bereich Fahrplan und Trassenvergabe

Manfred Gross: Leiter Bereich Digitalisierung und RINF; Führungsunterstützung und Recht

Thomas Isenmann: Geschäftsführer; Leiter a.i. Zentrale Dienste

¹³ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung; SR 172.010.1

Kennzahlen Geschäftsleitung



2.3.5 Personal

Rechtliche Grundlagen

Die Arbeitsverhältnisse der Geschäftsleitung und der übrigen Mitarbeitenden richten sich nach dem Bundespersonalgesetz¹⁴ sowie der Verordnung über das Personal der Schweizerischen Trassenvergabestelle¹⁵ und subsidiär dazu der Bundespersonalverordnung¹⁶. Die Mitarbeitenden sind öffentlich-rechtlich angestellt.

Personalkennzahlen

Ende des Jahres 2023 verfügte die TVS über 14 Stellen (12,6 Vollzeitstellenäquivalente). Aufgrund einer Vakanz waren zum Jahresende 13 Personen bei der TVS beschäftigt.

Die TVS ist angewiesen auf erfahrene Spezialistinnen und Spezialisten und legt grossen Wert auf die Förderung junger Mitarbeitender. Das Durchschnittsalter per 31.12.2023 des Personals inklusive Geschäftsleitung belief sich auf 49 Jahre.

Die TVS akquiriert ihr Personal hauptsächlich von den Schweizer Bahnunternehmen. Der Anteil der weiblichen Mitarbeitenden betrug im Jahresdurchschnitt 28,7 %. Dies liegt zwar unter den strategischen Sollwerten für das Personalmanagement der Bundesverwaltung, jedoch über den Werten des für die Personalakquirierung relevanten Arbeitsmarktes der Schweizer Bahnunternehmen. Der Anteil der Mitarbeitenden französischer Muttersprache (Jahresdurchschnitt) erhöhte sich aufgrund der Nichtersetzung eines pensionierten Mitarbeiters sowie einer vorübergehenden Vakanz um knapp einen Prozentpunkt auf 21,3 Prozent.

Im Jahr 2023 gab es drei Personalausritte, wobei die Person mit Personalausritt per 31.12.2023 in den Kennzahlen mit aufgeführt ist. Zwei der Stellen wurden wiederbesetzt, wovon ein Stellenantritt anfangs Februar 2024 erfolgt. Für die dritte Stelle war Ende Dezember das Rekrutierungsverfahren noch nicht abgeschlossen.

¹⁴ BPG, SR 172.220.1

¹⁵ PVO-TVS, SR 742.101.21

¹⁶ BPV, SR 172.220.111.3

Kennzahlen Personal

Personalbestand

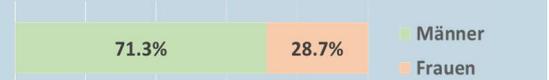
- Anzahl Mitarbeitende inkl. Geschäftsleitung 14
(eine Stelle war im Dezember 2023 vakant)
- Vollzeitstellenäquivalente (Jahresdurchschnitt) 12,2

Teilzeitarbeit, Anteil der Mitarbeitenden mit einem Beschäftigungsgrad < 90%, Jahresdurchschnitt

- Frauen 68,1
- Männer 7,7
- Beide Geschlechter zusammen 24,8

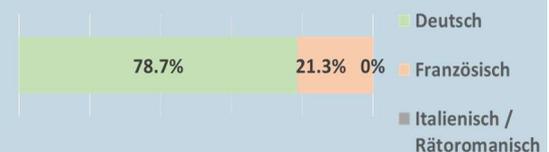
Geschlechterverteilung, Jahresdurchschnitt

- Männer 71,3
- Frauen 28,7



Sprachen, Jahresdurchschnitt

- Deutsch 78,7
- Französisch 21,3
- Italienisch, Rätoromanisch 0,0



Durchschnittsalter per 31.12.2023

- Frauen 39
- Männer 52
- Beide Geschlechter zusammen 49

Personalpolitik

Die Personalpolitik der TVS orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben, den strategischen Herausforderungen sowie der Zielvereinbarung mit dem Eigner. Die allgemeinen personalpolitischen Ziele der TVS sind in den vom Bundesrat genehmigten strategischen Zielen für die Periode 2021-24¹⁷ festgehalten. Im Zentrum steht die Positionierung der TVS als fortschrittliche und sozial verantwortliche Arbeitgeberin, die auf dem relevanten Arbeitsmarkt attraktiv und konkurrenzfähig auftritt und dank modernen Arbeitsbedingungen qualifiziertes und motiviertes Personal anstellt und beschäftigt.

Der Erfolg der TVS hängt von den Fähigkeiten und dem Beitrag ihrer Mitarbeitenden ab. Die TVS strebt deshalb Rahmenbedingungen an, welche es den Angestellten ermöglichen, ihre Ideen, Kenntnisse und Erfahrungen zum Nutzen der TVS und zu ihrer eigenen Arbeitszufriedenheit einzubringen und diese Fähigkeiten aktuell zu halten, weiterzuentwickeln sowie laufend an sich verändernde Anforderungen anzupassen. Sie fördert die individuelle Entwicklung der Angestellten durch Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Personalbefragung

Die Personalbefragung 2023 erfolgte wiederum auf der Basis des Fragebogens des Bundes, welcher gegenüber dem Vorjahr aktualisiert wurde. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Ergebnisse deutlich besser. In über drei Vierteln der Themengebiete war die Beurteilung um 1 bis 7 Prozentpunkte besser.¹⁸ Bei drei Themengebieten wechselte die Bewertung von genügend zu gut und die letztjährig

¹⁷ Bundesblatt 2020, S. 9331 ff.

¹⁸ Maximal zu erreichende Punktzahl = 100.

knapp ungenügend bewertete oberste Leitung (Geschäftsleitung) wurde dieses Jahr mit klar genügend bewertet. Unter Berücksichtigung der im Jahr 2023 erstmalig erhobenen Themen wurden 73% mit gut bis sehr gut bewertet und 27% mit genügend.

2.3.6 Kontakte mit Sozialpartnern

Die TVS beschäftigt erfahrene Spezialistinnen und Spezialisten, welche sie hauptsächlich bei Bahnunternehmen akquiriert. Entsprechend pflegt sie die Sozialpartnerschaft gemäss Art. 33 BPG mit den Organisationen des Verkehrspersonals, namentlich der Gewerkschaft des Verkehrspersonals SEV, des Personalverbands für den Service Public Schweiz *transfair* sowie des Kaderverbands des öffentlichen Verkehrs KVÖV.

Das jährliche Treffen mit den Sozialpartnern konnte aufgrund von Termenschwierigkeiten erst am 22. Januar 2024 durchgeführt werden. Thematisiert wurden die Lohnentwicklung inklusive dem Teuerungsausgleich, die Reorganisation per 1.1.2023 sowie das Ergebnis der Personalbefragung.

2.3.7 Managementsysteme

Qualitäts- und Risikomanagement

Das Qualitätsmanagementsystem der TVS wurde im Januar 2023 nach der Norm ISO 9001:2015 zertifiziert. Ein zentraler Bestandteil des Qualitätsmanagementsystems ist das Risiko- und Chancenmanagement. Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung haben die strategischen und operativen Risiken und Chancen analysiert und daraus die entsprechenden Massnahmen abgeleitet.

Handlungsbedarf besteht insbesondere in Bezug auf die Wahrung der Arbeitgeberattraktivität der TVS im für sie relevanten Arbeitsmarkt der Schweizer Bahnunternehmen. In den im Jahr 2023 vorgenommenen Rekrutierungsprozessen erhielt die TVS nur wenige valable Bewerbungen. Erschwerend kommt hinzu, dass die SBB im vierten Quartal des Jahres 2023 die bislang aus Kulanz gewährte Möglichkeit der Veröffentlichung von offenen Stellen der TVS in ihrem Stellenanzeiger nicht weiterführt. Dies erschwert es, dass valable Personen mit dem erforderlichen Fachwissen auf die Stellenangebote der TVS aufmerksam werden.

Die TVS setzt deshalb vermehrt auf eine aktive Kontaktaufnahme mit potenziellen Bewerberinnen und Bewerbern und sorgt dafür, dass sie als Arbeitgeberin weiterhin eine gute Reputation in der Bahnbranche hat und potenziell interessierte Personen einen Wechsel zur TVS als karrierefördernden Zwischenschritt in ihrer Laufbahn betrachten. In den Risikofeldern mit mittelfristigem Handlungsbedarf werden die bereits laufenden Massnahmen weitergeführt.

Wie jedes Jahr führte die TVS auch im Jahr 2023 einen Kundendialog durch, in welchem die Trassen bestellenden EVU um eine Beurteilung des Trassenvergabeprozesses sowie um mögliche Verbesserungshinweise gebeten werden. Insgesamt gingen 36 Rückmeldungen ein. Die Bewältigung der ausserordentlichen Situation nach der Entgleisung eines Güterzugs im Gotthard-Basistunnel war nicht Gegenstand der Befragung; hierfür wird im Jahr 2024 ein separater Rückblick durchgeführt. Im Vorjahresvergleich fiel die Gesamtbewertung des Trassenvergabeprozesses unverändert positiv aus. Insbesondere wurde das Dienstleistungsverhalten der TVS gewürdigt. Herausfordernd war die hohe Anzahl von sich zum Teil überlappenden Baustellen mit kapazitätseinschränkender Wirkung. Aus Sicht eines EVU verursachten die hierfür erforderlichen zahlreichen Koordinierungssitzungen einen zu grossen Aufwand. Auch die angespannte Situation an verfügbaren Gleiskapazitäten für das Abstellen von Rollmaterial wird von den EVU als herausfordernd betrachtet.

Managementsysteme

Im Juni 2023 genehmigte der Verwaltungsrat das Compliance-Management-Konzept der TVS, welches im zweiten Halbjahr umgesetzt wurde. Ebenso wendete die TVS im gesamten Geschäftsjahr 2023 das im November des Vorjahres vom Verwaltungsrat genehmigte interne Kontrollsystem IKS an.

2.3.8 Strategische Ziele und Kennzahlen

Die vom Bundesrat genehmigten strategischen Ziele wurden insgesamt erreicht. Auch die Personalbeurteilung ergab ein gegenüber dem Vorjahr deutlich besseres Resultat. Das Ziel, dass alle Themengebiete mit mindestens "gut" bewertet werden, wurde zu 73% erreicht.

Die Erreichung der strategischen Ziele der verselbständigten Einheiten des Bundes wird jährlich durch den Bundesrat publiziert.¹⁹

Kennzahlen

Finanzielle sowie personalpolitische Kennzahlen	2023	2022
Betriebsaufwand (Tsd. Fr.)	72 216,7	73 194,6
Jahresgewinn / -verlust (Tsd. Fr.)	912,1	668,3
Gewinnreserve (Tsd. Fr.)	2 248,3	1 336,1
Bilanzsumme (Tsd. Fr.)	2 460,6	1 589,9
Personalbestand (Anzahl Vollzeitäquivalente im Jahresdurchschnitt)	12,2	13,7
Anstaltsspezifische Kennzahlen		
Anzahl bearbeiteter Trassenkonflikte im Jahresfahrplanprozess	908	259
Anzahl Trassenablehnungen		
– Jahresfahrplan	0*	0
– unterjähriger Fahrplan	0	0
Anzahl unterlegener Verfahren bei der RailCom	0	0
Technischer Deckungsgrad PUBLICA (Vorsorgewerk Bund), in %	97,5	95,5
Ökonomischer Deckungsgrad PUBLICA (Vorsorgewerk Bund), in %	89,8	94,0
Gebühren und übrige Erträge		
Gebühreneinnahmen von den Infrastrukturbetreiberinnen im Zuständigkeitsbereich der TVS (Tsd. Fr.)	73 106,9	73 843,7
Übrige Erträge (Tsd. Fr.)	20,7	32,2

* Provisorischer Wert. Trassenvergabe für Phase Rheintalsperre noch nicht abgeschlossen. Zudem einzelne Justierungen bei der Trassenvergabe für den Gotthard-Basistunnel denkbar.

¹⁹ https://www.efv.admin.ch/efv/de/home/themen/finanzpolitik_grundlagen/cgov/berichterstattung_bundesrat.html

3. Glossar

Antragsteller	Als zur Bestellung von Grund- und Zusatzleistungen berechnigte Antragsteller gelten Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie andere am Eisenbahnverkehr interessierte Unternehmen gemäss Artikel 9a Absatz 4 EBG.
Bestellkonflikt	Die Unmöglichkeit, zwei oder mehrere sich gegenseitig behindernde Anträge für Trassen oder Zusatzleistungen zuzuteilen.
Eisenbahn-Verkehrsunternehmen (EVU)	Unternehmen, das Personen- und/oder Güterverkehr auf eigener oder fremder Infrastruktur betreibt. In der Schweiz sind viele Bahnunternehmen sowohl Eisenbahnverkehrsunternehmen als auch Infrastrukturbetreiberin.
Güterverkehrskorridore	Wichtige internationale Strecken gemäss der Verordnung 913/2010/EU zur Schaffung eines europäischen Schienennetzes für einen wettbewerbsfähigen Güterverkehr, auf denen grenzüberschreitender Schienengüterverkehr abgewickelt wird. Sie bezwecken die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Infrastrukturbetreiberinnen und Trassenvergabestellen beim Kapazitätsangebot und der Zuweisung von grenzüberschreitenden Trassen für Güterzüge. Für die Schweiz sind vor allem die beiden Güterverkehrskorridore Rhein - Alpen und Nordsee - Mittelmeer relevant.
Infrastrukturbetreiberin (ISB)	Betreiberin und in der Regel Besitzerin von Infrastrukturanlagen für den Eisenbahnverkehr (öffentliches Eisenbahnnetz). Der grössere Teil der schweizerischen Bahngesellschaften ist sowohl Infrastrukturbetreiberin als auch Eisenbahnverkehrsunternehmen.
Konfliktlösungsverhandlungen	Verfahren zur Behebung eines Bestellkonflikts. Die Trassenvergabestelle und die betroffenen Infrastrukturbetreiberinnen suchen gemeinsam mit den am Konflikt beteiligten Antragstellern nach zumutbaren alternativen Trassen.
Trasse	Eine Trasse (ähnlich einem "Slot" in der Luftfahrt) ist die Berechnigung, eine bestimmte Strecke des Bahnnetzes zu fix definierten Zeiten mit einem spezifischen Zug zu befahren.
Trassenantrag	Mit "Trassenantrag" werden die jeweils am 2. Montag im April für den Jahresfahrplan sowie die im unterjährigen Fahrplan laufend durch Antragsteller eingereichten Trassenanmeldungen bezeichnet. Zur Trassenbeantragung berechnigt sind Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie an der Durchführung des Eisenbahnverkehrs interessierte Unternehmen gemäss Artikel 9a Absatz 4 EBG.
Trassenkatalog	Ab 2. Montag im Januar für das Folgejahr veröffentlichtes Angebot vorkonstruierter Trassen für den Güterverkehr auf den Nord-Süd-Achsen Gotthard und Lötschberg-Simplon. Die Trassenkataloge dienen als Bestellgrundlage für Trassenanträge.
Trassenpreis, Trassenbenutzungsentgelt	Preis, den ein Eisenbahnverkehrsunternehmen der Infrastrukturbetreiberin für die Benützung einer Trasse zu bezahlen hat. Er wird durch den Bund festgelegt. Die Grundsätze für die Festlegung finden sich im Eisenbahngesetz und in der Netzzugangsverordnung.
Zusatzleistung	Zusatzleistungen sind von den ISB angebotene Leistungen, die ein Verkehrsunternehmen zur Nutzung einer Trasse zusätzlich nachfragen kann. Beispiele sind das Abstellen von Zügen sowie das Rangieren in Rangierbahnhöfen.

4. Jahresrechnung 2023 der TVS

4.1 Bilanz

	Anhang	31.12.2023	31.12.2022
In CHF			
Flüssige Mittel	1	2 346 736	1 410 717
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		0	12 657
Sonstige kurzfristige Forderungen		2 622	0
Rechnungsabgrenzungen		50 067	60 704
Total Umlaufvermögen		2 399 425	1 484 078
Sachanlagen	2, 14	27 545	33 080
Immaterielle Anlagen	3, 14	33 602	72 785
Total Anlagevermögen		61 147	105 865
TOTAL AKTIVEN		2 460 572	1 589 943
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4	62 171	85 773
Kurzfristige Rückstellungen	6	3 000	42 500
Rechnungsabgrenzungen	5	68 017	73 744
Total kurzfristiges Fremdkapital		133 188	202 017
Langfristige Rückstellungen	6	79 100	51 780
Total langfristiges Fremdkapital		79 100	51 780
Gewinnreserven bzw. kumulierte Verluste		1 336 146	667 797
Jahresgewinn		912 138	668 349
Total Eigenkapital		2 248 284	1 336 146
TOTAL PASSIVEN		2 460 572	1 589 943

4.2 Erfolgsrechnung

	Anhang	2023	2022
In CHF			
Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen	7	73 127 612	73 875 859
Total Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen		73 127 612	73 875 859
Aufwand für eingekaufte Dienstleistungen	8	-69 294 693	-69 915 180
Personalaufwand	9	-2 309 496	-2 631 479
Raumaufwand	10	-102 310	-101 869
Unterhalt, Reparaturen, Ersatz (URE) & Leasing Sachanlagen	11	0	-77
Verwaltungsaufwand	12	-75 996	-74 243
ICT-Aufwand	13	-368 090	-396 355
Übriger betrieblicher Aufwand		-21 445	-30 689
Abschreibungen auf Anlagevermögen	14	-44 717	-44 717
Betriebsaufwand		-72 216 747	-73 194 609
Betriebliches Ergebnis		910 865	681 250
Finanzergebnis	15	1 273	-12 901
Jahresgewinn		912 138	668 349

4.3 Geldflussrechnung

	Anhang	<u>2023</u>	<u>2022</u>
In CHF			
Geldfluss aus Geschäftstätigkeit			
Jahresgewinn		912 138	668 349
Abschreibungen	14	44 717	44 717
Veränderung Rückstellungen	6	-12 180	11 250
Kapitalisierter Zinsaufwand	15	0	0
Veränderung Forderung aus Lieferung und Leistungen		12 657	115 233
Veränderung sonstige kurzfristige Forderungen und Rechnungsabgrenzungen		8 015	-36 418
Veränderung Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen	4	-23 602	-354 776
Veränderung sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungen	5	-5 726	-116 490
Geldfluss aus Betriebstätigkeit		936 019	331 866
Auszahlungen für Investitionen in Sachanlagen	2	0	-14 742
Geldfluss aus Investitionstätigkeit		0	-14 742
Rückzahlung langfristige Finanzverbindlichkeiten		0	-500 549
Rückzahlung kurzfristige Finanzverbindlichkeiten		0	0
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit		0	-500 549
Nettoveränderung flüssige Mittel		936 019	-183 426
Nachweis:			
Flüssige Mittel per 01.01.		1 410 717	1 594 143
Flüssige Mittel per 31.12.	1	2 346 736	1 410 717
Veränderung flüssige Mittel		936 019	-183 426

4.4 Eigenkapitalnachweis

		<u>2023</u>	<u>2022</u>
In CHF			
Gewinnreserve per 01.01.		1 336 146	667 797
Jahresgewinn		912 138	668 349
Gewinnreserve per 31.12.		2 248 284	1 336 146

4.5 Anhang zur Jahresrechnung

4.5.1 Allgemeine Informationen

Die Schweizerische Trassenvergabestelle (TVS) hat ihren Sitz in 3007 Bern (Schweiz), Schwarztorstrasse 31.

Die TVS ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit. Organisationsform, Aufgaben, Organe und Finanzierung der TVS sind im Bundesgesetz (Artikel 9d, 9f Absatz 1, 9g, 9o des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 [EBG, SR 742.101]) und der Verordnung über die Trassenvergabestelle vom 13. Mai 2020 (TVSV, SR 742.123) verankert.

Die TVS wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt, ist autonom, verfügt über eine eigene Rechtspersönlichkeit und ist im Handelsregister eingetragen. Sie führt ein eigenes Rechnungswesen und ist unabhängig vom Bundeshaushalt.

Die TVS erhebt zur Deckung ihrer gemäss Planrechnung ungedeckten Kosten Gebühren bei den Infrastrukturbetreiberinnen (ISB), auf deren Strecken sie für die Trassenvergabe zuständig ist. Sie verrechnet die Gebühren den ISB im Verhältnis der auf deren Netzen zugeteilten Trassenkilometer (Artikel 5 Absatz 2 TVSV). Sie informiert die ISB und das BAV jährlich nach Genehmigung des Budgets und des Finanzplans über die für das nächste Jahr in Rechnung gestellten Gebühren und die Planwerte für die folgenden drei Jahre. In geringem Masse erbringt die TVS für ausländische Organisationen wie z.B. RailNetEurope (RNE) Dienstleistungen.

4.5.2 Grundsätze der Rechnungslegung

Die Rechnungslegung der TVS erfolgt in Übereinstimmung mit den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER – Kern FER) und vermittelt daher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Die TVS ist eine Einrichtung des öffentlichen Rechts im Eigentum des Bundes und gehört der dezentralen Bundesverwaltung an. Sie wird gemäss Artikel 55 Finanzhaushaltgesetz (FHG, SR 611.0) konsolidiert.

Die Jahresrechnung der TVS wurde vom Verwaltungsrat am 5. Februar 2024 verabschiedet, vorbehältlich der Genehmigung durch den Bundesrat.

Fremdwährungsumrechnung

Transaktionen in Fremdwährung werden zu den jeweiligen aktuellen Kursen, monetäre Aktiven und Verbindlichkeiten in Fremdwährungen zu Bilanzstichtagskursen umgerechnet. Die sich daraus ergebenden Fremdwährungsgewinne oder -verluste werden in der Erfolgsrechnung erfasst.

Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel umfassen Bankguthaben sowie ein Depositenguthaben bei der Eidg. Finanzverwaltung. Diese sind zu Nominalwerten bewertet.

Forderungen

Forderungen werden zum Nominalwert eingesetzt. Ausfallgefährdete Debitoren werden einzelwertberichtigt. Zum Bilanzstichtag waren keine Forderungen offen.

Sachanlagen

Die Bewertung der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellkosten abzüglich notwendiger Abschreibungen und allfälliger Wertbeeinträchtigungen. Die Abschreibungen erfolgen linear aufgrund der geplanten Nutzungsdauer.

Anlageklasse	Nutzungsdauer (Jahre)
Mobiliar und Einrichtungen	10

Immaterielle Anlagen

Immaterielle Anlagen umfassen von Dritten erworbene Lizenzen. Die immateriellen Anlagen werden zum Anschaffungswert abzüglich notwendiger Abschreibungen und allfälliger Wertbeeinträchtigungen erfasst. Die Abschreibungen erfolgen linear bzw. systematisch über eine vorsichtig geschätzte Nutzungsdauer.

Anlageklasse	Nutzungsdauer (Jahre)
Software (insb. ABACUS)	3
Lizenzen, Know-How, Patente (CI/CD, Website)	5

Wertbeeinträchtigungen

Es wird auf jeden Bilanzstichtag geprüft, ob Anzeichen bestehen, dass der Buchwert eines Aktivums den erzielbaren Wert (der höhere Wert von Netto-Marktwert und Nutzwert) übersteigt (Wertbeeinträchtigung, Impairment). Falls eine Wertbeeinträchtigung vorliegt, wird der Buchwert auf den erzielbaren Wert reduziert und die Wertbeeinträchtigung dem Periodenergebnis belastet.

Verbindlichkeiten und Rückstellungen

Verbindlichkeiten werden zum Nominalwert eingesetzt. Rückstellungen werden auf der Basis des Erwartungswertes der zukünftigen Mittelabflüsse bewertet und aufgrund der stichtagsbezogenen Neubeurteilung erhöht, beibehalten oder aufgelöst.

Umsatzerfassung

Dienstleistungserträge werden in der Periode erfasst, in der die Dienstleistungen erbracht wurden. Dienstleistungserträge verstehen sich nach Abzug von Gutschriften und Erlösminderungen von den für die Leistungen fakturierten Beträgen.

Personalvorsorge

Die Mitarbeitenden der TVS sind bei der PUBLICA im Vorsorgewerk Bund versichert (Art. 9n Abs. 2 EBG, SR 742.101). Das Vorsorgewerk bezweckt, die Arbeitnehmer gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität zu versichern. Als Versicherte werden diejenigen Arbeitnehmer aufgenommen, welche das 17. Altersjahr vollendet haben.

Das Vermögen des Vorsorgewerks ist in der vorliegenden Jahresrechnung nicht enthalten. In der Erfolgsrechnung werden die auf die Periode abgegrenzten Beiträge als Personalaufwand dargestellt. In der Bilanz werden die entsprechenden aktiven oder passiven Abgrenzungen beziehungsweise Forderungen und Verbindlichkeiten erfasst, die sich aufgrund von vertraglichen, reglementarischen oder gesetzlichen Grundlagen ergeben. Es wird jährlich beurteilt, ob aus einer Vorsorgeeinrichtung

aus Sicht der Organisation ein wirtschaftlicher Nutzen oder eine wirtschaftliche Verpflichtung besteht. Als Basis dienen Verträge, die Jahresrechnung der Vorsorgeeinrichtung, die in der Schweiz nach Swiss GAAP FER 26 erstellt wird, und andere Berechnungen, welche die finanzielle Situation sowie die bestehende Über- beziehungsweise Unterdeckung entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen darstellen.

Ertragssteuern

Die TVS ist von sämtlichen direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden befreit.

Ausserbilanzgeschäfte

Eventualverbindlichkeiten und weitere nicht zu bilanzierende Verpflichtungen werden auf jeden Bilanzstichtag bewertet und offengelegt. Wenn Eventualverbindlichkeiten und weitere zu bilanzierende Verpflichtungen zu einem Mittelabfluss ohne nutzbaren Mittelzufluss führen und dieser Mittelabfluss wahrscheinlich und abschätzbar ist, wird eine Rückstellung gebildet. Die Bewertung erfolgt gemäss der Höhe der zukünftigen einseitigen Leistungen und Kosten, wobei allfällige zugesicherte Gegenleistungen (z.B. Versicherungsdeckungen) berücksichtigt werden.

4.5.3 Erläuterungen zur Jahresrechnung

1. Flüssige Mittel

CHF	31.12.2023	31.12.2022
MigrosBank	1 340 173	909 600
Eidg. Finanzverwaltung	1 006 563	501 117
Total Flüssige Mittel	2 346 736	1 410 717

2. Sachanlagen

Die Sachanlagen der TVS bestehen aus Mobiliar und Büroeinrichtungen sowie aus ICT-Anlagen.

CHF	2023	2022
<u>Anschaffungskosten</u>		
01.01.	42 674	27 932
Zugänge	0	14 742
Abgänge	0	0
31.12.	42 674	42 674
<u>Kumulierte Abschreibungen</u>		
01.01.	9 594	4 060
Abschreibungen	5 535	5 534
Abgänge	0	0
31.12.	15 129	9 594
Nettobuchwert per 31.12.	27 545	33 080

3. Immaterielle Anlagen

Die immateriellen Anlagen der TVS bestehen aus aktivierten Kosten für Software, CI usw.

CHF	<u>2023</u>	<u>2022</u>
<u>Anschaffungskosten</u>		
01.01.	151 150	151 150
Zugänge	0	0
Abgänge	0	0
31.12.	151 150	151 150
<u>Kumulierte Abschreibungen</u>		
01.01.	78 366	39 183
Abschreibungen	39 182	39 183
Abgänge	0	0
31.12.	117 548	78 366
Nettobuchwert per 31.12.	33 602	72 784

4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

CHF	<u>31.12.2023</u>	<u>31.12.2022</u>
Verbindlichkeiten L+L gegenüber Dritten	25 655	43 741
Verbindlichkeiten L+L gegenüber nahestehenden Personen	36 516	42 032
Total Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	62 171	85 773

Die Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Personen betreffen

CHF	<u>31.12.2023</u>	<u>31.12.2022</u>
Pensionskasse PUBLICA	35 976	39 660
Eidg. Personalamt	540	2 372
Total Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Personen	36 516	42 032

5. Passive Rechnungsabgrenzung

Die passive Rechnungsabgrenzung besteht aus Ferien und Zeitguthaben (inkl. Sozialabgaben) per 31.12.2023 und weiteren Aufwandsabgrenzungen für das Geschäftsjahr 2023.

6. Rückstellungen

CHF	<u>31.12.2023</u>	<u>31.12.2022</u>
Kurzfristige Rückstellungen	3 000	42 500
Langfristige Rückstellungen	79 100	51 780
Total Rückstellungen	82 100	94 280

Die Rückstellungen bestehen für Verpflichtungen aus Treueprämien und Sabbatical (inkl. Sozialabgaben) per Bilanzstichtag.

7. Erlöse aus Gebühren und Abgeltungen

CHF	<u>2023</u>	<u>2022</u>
Gebühren und Abgeltungen	73 106 870	73 843 651
Andere betriebliche Erträge	20 742	32 208
Erlöse aus Gebühren und Abgeltungen	73 127 612	73 875 859

Die TVS finanziert sich über Gebühren der Infrastrukturbetreiberinnen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Diese decken die geplanten und budgetierten Kosten der TVS (Art. 9o i.V.m. Art. 9f EBG, SR 742.101).

Die anderen betrieblichen Erträge resultieren aus Dienstleistungen für RailNetEurope (RNE).

8. Aufwand für eingekaufte Dienstleistungen

Gestützt auf die Fahrplanverträge stellen die ISB ihre Dienstleistungen der TVS in Rechnung.

CHF	<u>2023</u>	<u>2022</u>
Total Aufwand für eingekaufte Dienstleistungen	69 294 693	69 915 180

9. Personalaufwand

CHF	<u>2023</u>	<u>2022</u>
Lohnaufwand	1 761 683	1 993 005
Sozialversicherungsaufwand	433 409	495 507
Übriger Personalaufwand	114 404	142 967
Total Personalaufwand	2 309 496	2 631 479

Per 31. Dezember betrug der Personalbestand 12.1 Vollzeitstellen.

10. Raumaufwand

CHF	<u>2023</u>	<u>2022</u>
Miete	82 734	82 905
Nebenkosten	9 840	9 440
Reinigung	9 737	9 524
Total Raumaufwand	102 311	101 869

11. Unterhalt, Reparaturen, Ersatz (URE) & Leasing Sachanlagen

CHF	<u>2023</u>	<u>2022</u>
Mobiliar	0	77
URE Mobiliar & Einrichtungen	0	0
Unterhalt, Reparatur, Ersatz (URE) & Leasing Sachanlagen	0	77

12. Verwaltungsaufwand

CHF	<u>2023</u>	<u>2022</u>
Versicherungen	3 014	2 214
Abgaben, Gebühren und Bewilligungen	172	0
Energie und Entsorgung	1 401	1 224
Büro- und Verwaltungsaufwand	71 409	70 805
Total Verwaltungsaufwand	75 996	74 243

13. ICT-Aufwand

CHF	<u>2023</u>	<u>2022</u>
ICT Hard- und Software inkl. Miete	331 614	345 533
ICT Service und Support; Beratung	36 476	50 822
Total ICT-Aufwand	368 090	396 355

14. Abschreibungen

CHF	<u>2023</u>	<u>2022</u>
Abschreibungen auf Sachanlagen	5 535	5 534
Abschreibungen auf immateriellen Anlagen	39 183	39 183
Total Abschreibungen auf Anlagevermögen	44 718	44 717

15. Finanzerfolg

CHF	<u>2023</u>	<u>2022</u>
Finanzaufwand	-4 589	-14 404
Finanzertrag	5 862	1 503
Total Finanzerfolg	1 273	-12 901

4.5.4 Sonstige Anhangsinformationen

Zukünftige Verpflichtungen

Raumaufwand

Die TVS hat im Jahr 2021 einen fünfjährigen Mietvertrag für die Büroräumlichkeiten abgeschlossen. Nach den ersten 3 Jahren bestehen noch Verpflichtungen für 2 Jahre in der Höhe von TCHF 125 (Vorjahr TCHF 249).

Eventualverpflichtungen

Es bestehen keine Eventualverpflichtungen per 31.12.2023.

Sonstige vom Gesetz verlangte Angaben

Der Bestand der Mitarbeitenden der TVS lag per 31.12.2023 nicht über 50 Vollzeitäquivalente (FTE).

Treuhänderisches Inkasso

Gemäss Art. 9f Abs. 1 Bst. b Eisenbahngesetz (SR 742.101; EBG) sowie Art. 2 Bst. I Verordnung über die Trassenvergabestelle (SR 742.123; TVSV) ist die TVS gesetzlich beauftragt, die Trassengebühren sowie das Stornierungsentgelt im Namen und auf Rechnung der Infrastrukturbetreiberinnen (ISB) bei den Trassenutzern (Eisenbahnverkehrsunternehmen EVU) einzuziehen und an die ISB zu überweisen.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird ein eigener Buchhaltungs-Mandant "Inkasso" benutzt. Ebenso wird bei der MigrosBank ein eigenes Konto geführt, welches nur dem Zweck "Inkasso" dient.

Diese treuhänderisch geführte Buchhaltung ist nicht Bestandteil der Jahresrechnung der TVS.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Es sind keine Ereignisse zwischen dem 31. Dezember 2023 und dem 5. Februar 2024 eingetreten, die eine Anpassung der Buchwerte von Aktiven und Passiven der TVS zur Folge gehabt hätten oder an dieser Stelle erwähnt werden müssten.

Bern, den 05. Februar 2024



Urs Hany
Verwaltungsratspräsident



Dr. Thomas Isenmann
Geschäftsführer

4.5.5 Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns

CHF	<u>2023</u>	<u>2022</u>
Bilanzgewinn/-verlust per 1. Januar	1 336 146	667 797
Jahresgewinn	912 138	668 503
Bilanzgewinn per 31. Dezember	2 248 284	1 336 146
Gewinnvortrag	2 248 284	1 336 146

4.5.6 Bericht der Revisionsstelle Gfeller und Partner AG zur Jahresrechnung an den Bundesrat



Bericht der Revisionsstelle
an den Bundesrat
Schweizerische Trassenvergabestelle, Bern

GFELLER+PARTNER AG

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung

Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung der Schweizerischen Trassenvergabestelle (die Gesellschaft) – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Erfolgsrechnung, dem Eigenkapitalnachweis und der Geldflussrechnung für das dann endende Jahr sowie dem Anhang, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden geprüft.

Nach unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie deren Ertragslage und Cashflows für das dann endende Jahr in Übereinstimmung mit Kern-FER und entspricht dem schweizerischen Gesetz.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung der Jahresrechnung» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den schweizerischen gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Der Verwaltungsrat ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Geschäftsbericht enthaltenen Informationen, aber nicht die Jahresrechnung und unseren dazugehörigen Bericht.

Unser Prüfungsurteil zur Jahresrechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Jahresrechnung oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.



Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrates für die Jahresrechnung

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung, die in Übereinstimmung Kern-FER ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt, und für die internen Kontrollen, die der Verwaltungsrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung der Jahresrechnung ist der Verwaltungsrat dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern zutreffend – anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der Verwaltungsrat beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder Geschäftstätigkeiten einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den SA-CH durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Eine weitergehende Beschreibung unserer Verantwortlichkeiten für die Prüfung der Jahresrechnung befindet sich auf der Webseite von EXPERTSuisse: <http://expertsuisse.ch/wirtschaftspruefung-revisionsbericht>. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Berichts.

Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen

In Übereinstimmung mit Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und PS-CH 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Verwaltungsrates ausgestaltetes Internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Ferner bestätigen wir, dass der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes dem schweizerischen Gesetz entspricht, und empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen

Bern, 12. Februar 2024

GFELLER + PARTNER AG



Zugelassener Revisionsexperte
(Leitender Revisor)



Zugelassener Revisionsexperte

Impressum

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über die Tätigkeiten der Schweizerischen Trassenvergabestelle im Berichtsjahr 2023. Weitergehende Informationen können dem Kaderlohnreporting (publiziert auf www.epa.admin.ch) und der Kurzberichterstattung des Bundesrates über die Erfüllung der strategischen Ziele der verselbständigten Einheiten des Bundes (publiziert auf www.efv.admin.ch) entnommen werden.

Herausgeber

Schweizerische Trassenvergabestelle
Schwarztorstrasse 31
CH-3007 Bern

info@tvs.ch
www.tvs.ch

Sprachen

Dieser Bericht wird in deutscher, französischer und italienischer Sprache herausgegeben.

Layout

TVS

Ausgabe

April 2024

Bildnachweis

Titelbild: © Keystone

Weitere Bilder: Schweizerische Trassenvergabestelle.

